

Empfehlung Nr. 15

Empfehlung Nr. 15
vom 19. Dezember 1980
zur Feststellung der Sprache bei der Ausstellung der zur
Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71
und Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke
(176. Tagung der Verwaltungskommission am 19.12.1980)

Die Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

empfiehlt

aufgrund des Beschlusses Nr. 112 vom 28. Februar 1980 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 erforderlichen Vordruckmuster, in der Erwägung, daß die Versicherungsträger laut Verordnungen beauftragt sind, die Vordrucke auszufüllen und sie den jeweiligen Empfängern (Versicherungsträger, Arbeitnehmer, natürliche oder juristische Personen) zukommen zu lassen,

in der Erwägung, daß alle Vordrucke in den Amtssprachen der Gemeinschaft zur Verfügung stehen und in den verschiedenen Sprachen völlig deckungsgleich angeordnet sind,

in der Erwägung, daß einheitliche Verfahren festzulegen sind, um im Interesse der Versicherten die Verwaltungsarbeit der genannten Versicherungsträger zu vereinfachen,

den zuständigen Behörden

der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, daß sich die einzelstaatlichen Versicherungsträger bezüglich der bei der Ausstellung der Vordrucke E 001-127, E 201-215, E 301-303, E 401-411 zu verwendenden Sprache an die folgenden Regeln halten:

1. Wenn die Verordnungen vorsehen, daß die Vordrucke nur im Verkehr zwischen Versicherungsträgern, zuständigen Behörden und Verbindungsstellen benutzt werden, kann der ausstellende Träger hierfür jeweils die geeignetste Sprache wählen (dies betrifft die Vordrucke 001, 107, 108, 113, 114, 115, 116, 117, 125, 126, 127, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 213, 214, 215, 408, 409, 410 und 411).

2. Wenn die Verordnungen vorsehen,

- a) daß der Vordruck entweder auf Antrag eines Versicherungsträgers für einen Arbeitnehmer oder auf Antrag eines Arbeitnehmers zwecks Vorlage bei einem Versicherungsträger ausgestellt wird,
- b) daß mehrere Exemplare ein und desselben Vordrucks ausgestellt werden, von denen eines zur Unterrichtung des Arbeitnehmers bestimmt ist,

Empfehlung Nr. 15

- c) daß der Vordruck für eine natürliche oder juristische Person (Arbeitnehmer Arbeitgeber, Arbeitsamt, Ausbildungsanstalt usw.) bestimmt ist, die die einzelnen Abschnitte auszufüllen hat,

stellt der Versicherungsträger das für den Arbeitnehmer (oder jede andere natürliche oder juristische Person) bestimmte Exemplar in der Sprache des letzteren aus. (Dies gilt für die Vordrucke 101, 102, 103, 104, 105, 106, 109, 110, 111, 112, 118, 118 Anlage, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 201, 211, 212, 301, 302, 303, 401, 402, 402 Anlage, 403, 404, 405, 406 und 407.)

Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission

Ch. REIFFERS

Empfehlung Nr. 21

Empfehlung Nr. 21 vom 28. November 1996

zur Anwendung von Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Arbeitslose, die ihren in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat beschäftigten Ehepartner begleiten^{*)}

(97/C 67/03)

Die Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer –

gestützt auf Artikel 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, wonach sie beauftragt ist, alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln, die sich aus den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 69 Absatz 1 kann unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer oder Selbständiger, der sich in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten als den zuständigen Staat begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen, den Anspruch auf diese Leistungen bei Arbeitslosigkeit behalten.

Eine der Voraussetzungen des Buchstabens a) des genannten Absatzes ist, daß der Betreffende der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates während mindestens vier Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestanden haben muß.

Gemäß dem letzten Satz des Buchstabens a) können die zuständigen Dienststellen oder Einrichtungen die Abreise des Arbeitssuchenden vor Ablauf der Frist von vier Wochen genehmigen.

Diese Genehmigung sollte im Prinzip den Personen gewährt werden, die unter Erfüllung der anderen in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 genannten Voraussetzungen ihren Ehepartner, der eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat angenommen hat, begleiten wollen –

hat gemäß den in Artikel 80 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 festgelegten Bedingungen beraten und

empfiehlt den zuständigen Dienststellen und Einrichtungen:

*) ABl. Nr. C 67 vom 4. 3. 1997.

Empfehlung Nr. 21

1. Die Genehmigung der Abreise des Betreffenden vor Ablauf der im letzten Satz des Artikels 69 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Frist von vier Wochen ist dem vollarbeitslosen Arbeitnehmer oder Selbständigen zu gewähren, der alle anderen gemäß Artikel 69 Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und der seinen Ehepartner, welcher eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat angenommen hat, begleitet.
2. Diese Empfehlung gilt ab dem ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission
Denis CROWLEY